



**STADT COTTBUS**  
**CHÓŚEBUZ**

**DER OBERBÜRGERMEISTER**  
**WUŠY ŠOŁTA**

Fraktionen der  
Stadtverordnetenversammlung Cottbus

**Datum:**  
29. September 2009

**Geschäftsbereich/Fachbereich:**  
Stadtentwicklung und Bauen/  
Bauordnung

**Datum/Zeichen Ihres Schreibens:**

**Sprechzeiten:**  
dienstags: 13:00 – 17:00 Uhr  
donnerstags: 09:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

**Ansprechpartner/-in**  
Herr Nitschke

**Zimmer**  
5.058

**Mein Zeichen**  
6300-ni-ra

**Telefon**  
0355 612-4310

**Fax**  
0355 612-4303

**E-Mail**  
bauordnungsamt.cottbus.de

## **Anfrage der Fraktion CDU, FDP, Frauenliste Cottbus zur Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2009 zum Sachverhalt Musik- und Tanzveranstaltungen im „Hangar 5“ und „Schallwerk“**

### **Allgemeine Ausführungen**

Um das verwaltungsrechtliche Handeln der Stadtverwaltung Cottbus darzustellen, bedarf es zur Beantwortung der eigentlichen Anfragen vorab einer Darstellung der Zusammenhänge.

Bei dem Hangar 5 handelt es sich um eine ehemalige Luftfahrzeughalle und bei dem Schallwerk um ein ehemaliges Kulturhaus. Bei beiden Objekten ist aufgrund der nicht Weiterverfolgung der ursprünglichen Nutzung der Bestandsschutz erloschen. Jede Aufnahme einer Nutzung in diesen Objekten ist gemäß § 54 BbgBO genehmigungspflichtig. Beide Objekte entsprechen nicht den geltenden Vorschriften, insbesondere nicht der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung.

Bis zum Erlass des Brandenburgischen Gaststättengesetzes (BbgGastG) vom 02.10.2008 galt das Gaststättengesetz vom 05.05.1970 i. V. m. der Gaststättenverordnung des Landes Brandenburg vom 30. Januar 1992 geändert durch Verordnung vom 05.12.1995.

Nach § 2 des Gaststättengesetzes (GastG) bedurfte die Betreibung eines Gaststättengewerbes einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis war nach § 4 GastG unter anderem zu versagen, wenn die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen.

Stadtverwaltung Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
Inlandszahlungsverkehr  
Kto.Nr.: 330 200 00 21  
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Für Einzelveranstaltungen wurde unter Geltung des GastG eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt. Die bauordnungsrechtlichen Belange sind als Auflage mit in die Erlaubnis eingeflossen.

Mit Inkrafttreten des BbgGastG vom 02.10.2008 bedarf es für die Betreibung eines Gaststättengewerbes nur noch einer Anzeige. Die öffentliche Verwaltung ist damit gehalten nicht mehr im Wege eines Erlaubnisverfahrens sondern im Wege eines ordnungsbehördlichen Verfahrens entsprechend der Zuständigkeiten zu handeln. Gemäß § 52 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) hat die Bauaufsichtsbehörde bei der Nutzung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie hat in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die am Bau Beteiligten zu beraten.

Nach § 73 Abs. 3 BbgBO kann die untere Bauaufsichtsbehörde bei baulichen Anlagen die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden die Nutzung untersagen. Da die Nutzung der o. g. Objekte als Versammlungsstätte nicht genehmigt ist, liegt ein Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften vor. Die Voraussetzung des § 73 Abs. 3 BbgBO ist damit grundsätzlich erfüllt.

Bei der Nutzung des Hangar 5 und des Schallwerks für Tanzveranstaltungen mit 500 bis 1000 Personen handelt es sich um Versammlungsstätten. Die brandenburgische Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) beinhaltet für Räume mit mehr als 200 Besuchern nicht ohne Grund besondere Anforderungen. Die hohe Besucherzahl beinhaltet ein besonderes Gefahrenpotential. Bei Eintritt einer Gefahrenlage (z.B. Brand) ist es zum Schutz der Besucher erforderlich, dass diese den Gefahrenherd schnellstmöglich verlassen oder gerettet werden können. Aus diesem Grund werden an Veranstaltungsräume, insbesondere an die Rettungswege als auch an den Feuerwiderstand der Bauteile, besondere Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen wurden beim Hangar 5 und dem Schallwerk nicht vollumfänglich eingehalten. So wiesen z. B. die Rettungswege im Hangar 5 nicht die erforderliche Mindestbreite auf und führten nicht vollständig über einen sicheren Rettungsweg. Um diese als auch andere Anforderungen zu kompensieren, musste beim Hangar 5 das Hallentor offen gehalten werden. Den Veranstaltern wurden zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen vor allem organisatorische Kompensationsmaßnahmen aufgegeben. Der Eintritt eines Schadensereignisses konnte jedoch nicht mit dem vom Gesetz vorgegebenen Sicherheitsbedürfnis ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass bei jeder Einzelnen, nicht genehmigten Veranstaltung, die Stadt Cottbus die Pflicht hat, zu prüfen, ob sie die gesetzliche Vorgabe, dass vor Innutzungnahme einer Versammlungsstätte diese auch förmlich genehmigt wurde, durchsetzt. In Anbetracht der kontinuierlich durchgeführten Veranstaltungen würde eine ständige und über Jahre hinweg erfolgende Duldung dieser Veranstaltungen ohne vorhergehende Genehmigung dem Gesetzteswillen zuwiderlaufen. Eine entsprechende Entscheidung wäre nicht gesetzeskonform und könnte im Falle eines Schadensereignisses möglicherweise zu Schadensersatzforderungen gegen die Stadt führen. Es ist nicht ersichtlich, warum die im Hangar 5 und im Schallwerk verfolgten Konzepte nicht in genehmigten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Objekten durchgeführt werden können.

Als Versammlungsstätte wurden folgende Objekte genehmigt:

CB, Mäx, SoundO, Lola Club, Glad House, UCI-Foyer, Stadt Cottbus, Alte Chemiefabrik, Hotel Branitz, Lindner Congress Hotel, Hotel Radisson, Stadthalle, Bebel

## Beantwortung der Fragen – öffentlicher Teil

### Zum „Hangar 5“:

8. Warum wird die Betreibung des „Hangar 5“ für Musikveranstaltungen nicht mehr genehmigt?

Wie schon eingangs ausgeführt würde eine wiederkehrende über mehrere Jahre erfolgende Duldung dem Gesetzeswillen widersprechen. Eine entsprechende Entscheidung wäre nicht gesetzeskonform und könnte im Falle eines Schadensereignisses möglicherweise zu Schadensersatzforderungen gegen die Stadt führen.

9. Welche konkreten Sicherheitsbedenken bestehen gegen den Veranstaltungsort „Hangar 5“?

Der Hangar 5 ist bereits vom Ansatz her nicht für große Personenansammlungen geeignet und entspricht nicht den Anforderungen der BbgVStättV. So ist z.B. die Rettungswegsituation überwiegend nur über die großen und offen bleibenden Eingangstore geregelt, Lüftung und Entrauchung sind auch nur provisorisch über die großen offenen Tore möglich. Eine Brand- und Alarmierungsanlage fehlt. Über jede einzelne Erlaubnis / Ordnungsverfügung wurden überwiegend organisatorische Sicherheitsanforderungen für den Personenschutz beauftragt.

12. Warum ist eine weitere befristete Nutzung des „Hangar 5“ bis zum Verkauf des Areals nicht möglich?

13. Warum wurde kurzfristig die Nutzung des „Hangar 5“ für Musikveranstaltungen verwehrt?

Hinsichtlich dieser Fragen möchte ich auf den entgegenstehenden Gesetzeswillen verweisen. Eine ständige Duldung beinhaltet einen Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

14. Steht der „Hangar 5“ generell für keine weiteren kulturellen Veranstaltungen (z. B. klassische Konzerte) mehr zur Verfügung?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Eine Tanzveranstaltung mit großer Besucherzahl beinhaltet eine höhere Gefahrenlage als ein Konzert. Neben der Einschätzung der Gefahrenlage ist es wichtig, dass es sich bei der zu duldbaren Veranstaltung tatsächlich um eine Sonderveranstaltung handelt und nicht die Duldung als Baugenehmigungsersatz fungiert.

15. Mit welchen Mitteln und Auflagen ist es möglich, den Betrieb im „Hangar 5“ wieder aufzunehmen?

Die Auflagen wären im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auf der Grundlage eines vom Antragsteller vorzulegenden Brandschutzkonzeptes zu prüfen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind darüber hinaus auch planungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Belange zu prüfen.

17. Wer entscheidet in der Stadt, ob Veranstaltungen aus besonderem Anlass genehmigt werden können? Was ist ein besonderer Anlass?

Wie schon ausgeführt ist neben der Einschätzung der Gefahrenlage wichtig, dass es sich bei der zu duldbaren Veranstaltung tatsächlich um eine Sonderveranstaltung handelt und nicht die Duldung als Baugenehmigungsersatz fungiert.

Nach der Einschätzung des Fachbereiches Bauordnung ist eine Duldung von Veranstaltungen aus besonderem Anlass ermessensgerecht, wenn im Rahmen einer Gefahrenbewertung durch die Fach-

bereiche Bauordnung, Feuerwehr und Umwelt anhand von, vom Antragsteller einzureichenden, Unterlagen und Ortsbesichtigungen festgestellt wird, dass die Anforderungen an die bauliche Anlage in brandschutztechnischer Hinsicht eingehalten werden. Diese Veranstaltungen können, soweit keine anderen Belange ersichtlich sind, geduldet werden, wenn ein Prüfbericht über die Prüfung der Brandschutznachweise sowie die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung (Brandschutz) vorliegt.

Veranstaltungen aufgrund eines besonderen Anlasses sind Veranstaltungen, die nicht mehrmalig und / oder kontinuierlich durchgeführt werden.

Veranstaltungen aus besonderem Anlass sind z. B.: Veranstaltungen im Rahmen des Stadtfestes oder ähnlicher gesamtstädtischer Aktivitäten sowie Firmenevents (Betriebsfeiern) und Konzerte

18. Was will die Stadtverwaltung unternehmen, um nicht dem Verdacht ausgesetzt zu werden, die herausragende Klubkultur in Cottbus zu behindern?

Cottbus hat eine gute Veranstaltungskultur. Die Verwaltung unterstützt die Betreiber und Eigentümer bei der Umsetzung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften.  
Betreiber und Eigentümer investieren, um die Sicherheit der Gäste zu gewährleisten.

